



SCHINDLER CIRCLE

AGBS



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES SCHINDLER CIRCLE

Betreiber:

Innovation Circle Managementgesellschaft mbH
vertr.d. d. Innovation Entrepreneurs Club Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Schindler,
Alte Regensburger Str. 26, 84030 Ergolding

ALLGEMEINES / VERTRAGSZWECK

1. Herr Bernhard Schindler (nachfolgend „BS“) hat durch zahlreiche Unternehmensbeteiligungen, StartUp-Gründungen, Investments und wirtschaftlichen Engagement Expertise im Bereich Gründung, Brandbuilding, Networking und Marketing aufgebaut. Diese Expertise möchte BS – organisiert im o.g. Unternehmen (nachfolgend „Circle“) – in beratender Funktion an Firmen, Gründer und Unternehmer:innen (nachfolgend „Mitglied“) weitergeben. Das Mitglied wiederum möchte derartige Beratungen in Anspruch nehmen. Vertragsgegenstand ist insbesondere die Betreuung, Beratung und Unterstützung des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin in den Bereichen Brandbuilding, Marketing, Firmenaufbau und Vernetzung. Die wesentlichen Modalitäten sollen in nachstehendem Vertrag niedergelegt werden.
2. Die nachfolgenden Regelungen („AGB“) gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Mitgliedern und dem Circle. Anderslautende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mitglieds werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Circle der Einbeziehung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Dabei sind die AGB jeweils im Internet auf www.bernhard-schindler.de/agb abrufbar und werden dem Mitglied vor Vertragsschluss ausgehändigt.
3. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den nachstehenden AGB ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Damit sind aber gleichsam alle Geschlechter gemeint und angesprochen.

ZUSTANDEKOMMEN / VERTRAGSART

1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des vom Mitglied unterschriebenen Aufnahmevertrags (nachfolgend „Antrag“) durch den Circle zustande. Die Unterzeichnung erfolgt dabei entweder mittels handschriftlicher Unterschrift oder durch Verwendung digitaler Unterschriften wie bspw. „DocuSign“ von Adobe. Sämtliche dieser Signierungen sind vertragsbindend.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass vorliegend ein Dienstvertrag abgeschlossen wird. Ein Werkvertrag soll mit vorliegendem Vertrag nicht vermittelt werden. Auch bei verständiger, pflichtgemäßer Wahrnehmung der in diesem Vertrag niedergelegten Verpflichtungen kann ein werkvertraglicher Erfolg nicht versprochen werden.



LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DEN CIRCLE / PFLICHTEN DES CIRCLES

1. Im Rahmen dieses Vertrages erbringt die Auftragnehmerin gemäß dem zwischen den Parteien abgestimmten Programm sowie in Abstimmung mit dem Auftraggeber selbst diverse beratende und dienstliche Leistungen. Des Weiteren bietet die SG Workshops, Veranstaltungen und Coachings an.
2. Der Circle verpflichtet sich, verbindlich folgende Leistungen dem Auftraggeber gegenüber anzubieten:
3. Beratungsleistung in den Bereichen: Networking, Unternehmensgründung, Skalierung und Unternehmensführung in einem Umfang von 2,00 Zeitstunden pro Monat.
4. Coachings in den Bereichen Marketing und Brandbuilding in einem Umfang von 2,00 Zeitstunden pro Monat durch von BS ausgewählten externen Experten.
5. Ein monatlicher Livetermin mit BS in einem Umfang von 1,0 Zeitstunden. Der Livetermin kann sowohl in Präsenz als auch mittels Videokonferenzsystemen abgehalten werden.
6. Ein ganztägiger Workshop (8,00 Zeitstunden) zu Beginn des Vertragsverhältnisses („Kickoff- Workshop“) sowie je nach Dauer des Vertragsverhältnis darüber hinaus ein weiterer ganztägiger Workshop pro Jahr („SCHINDLER CIRCLE POWERDAY“) mit allen weiteren Teilnehmern der Workshops und Beratungen. Inklusiv in den Workshops ist die Gestellung sämtlicher Arbeitsmaterialien (d.h. Worksheets, Unterlagen etc.) sowie Verpflegung während dem Workshop.
7. Der Circle ist berechtigt, zur Leistungserbringung auch Dritte zu beauftragen, die der Circle im Einzelfall nach Maßgabe sorgfältig auszuwählen und zu überwachen hat.

PFLICHTEN DES MITGLIEDS / VERGÜTUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Das Mitglied hat die Leistungen des Circles durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, mitzuteilen, ob die o.g. Veranstaltungen seitens des Mitglieds durch Teilnahme wahrgenommen werden.
2. Als Vergütung für die definierten Leistungen vereinbaren die Parteien je nach vereinbarter Leistung eine monatliche oder einmalige Vergütung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Antrag selbst. Zahlungen müssen in bar oder kosten- und spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto der Auftragnehmerin geleistet werden. Maßgeblich für den Ausgleich der Forderung ist der Eingang des geschuldeten Betrags beim Circle. Mit der ersten Rechnung übersendet der Circle hierzu ein SEPALastschriftmandat, das für die Zahlungen zu verwenden ist. Eingehende Zahlungen werden auch bei abweichender Tilgungsbestimmung des Mitglieds ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet. Bei monatlicher Zahlungsweise ist ferner ein Vorschuss von zwei Monatsvergütungen zu entrichten.
3. Der Circle hat Anspruch auf Ersatz ihrer sonstigen erforderlichen Aufwendungen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen, soweit die Erstattung gesondert vereinbart worden ist



VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

1. Die Laufzeit des Vertrags beträgt je nach gewähltem Modell entweder 12 oder 24 Monate. Der Vertrag beginnt ab dem Zugang der Bestätigung des Antrags durch den Circle.
2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der o.g. Laufzeit gekündigt wird („ordentliche Kündigung“).
3. Für die ordentliche Kündigung ist Schriftform vereinbart. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Erklärung beim Circle.
4. Im Übrigen kann jede Partei den Vertrag in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, d.h. insbesondere beim Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 314 BGB außerordentlich kündigen.

HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche gegen den Circle sind – unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Der Circle haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung oder Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der Circle haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Der Circle schuldet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz oder Ersatz der dem Auftraggeber entstandenen Aufwendungen, wenn ein Schaden auf der Verletzung einer von dem Circle übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Leistung beruht oder einer oder mehrere der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von dem Circle fahrlässig eine Pflicht verletzt haben, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Der Circle haftet in gleicher Weise, wenn einer oder mehrere ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Mitglieds verletzt haben und dem Mitglied die Leistung durch den Circle nicht mehr zuzumuten ist.
4. Für Pflichtverletzungen im Sinne der Ziff. F.2 haftet der Circle der Höhe nach unbeschränkt. In den in F.3 genannten Fällen ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
5. Soweit die Haftung von dem Circle ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Circles.



GEHEIMHALTUNG

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Kundendaten, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Circle – sämtliche Arbeitsergebnisse.
2. Die Parteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags fort.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. So der Circle sich gem. Ziff. C.7 zur Leistungserfüllung Dritter bedient, ist der Circle verpflichtet mit diesen Dritten entsprechend äquivalente Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen

DATENSCHUTZ

1. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Circle wird insbesondere, sofern sie in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt, diese Daten iSd Art. 28 Abs. 3 a) DSGVO nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. Art. 32 Abs. 4 DSGVO, die Vertraulichkeit wie auch die Vorschriften des Datenschutzes zu wahren.
2. Mit dem 25.05.2018 verpflichten sich beide Parteien unter Bezug der neuen Datenschutzgrundverordnung zu arbeiten und diese rechtssicher umzusetzen. Diese umfasst die Dokumentation der personenbezogenen Daten und die Auslegung, welche Drittanbieter Zugang zu diesen Daten haben und zu welchem Zweck. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, seinen Kunden jederzeit Zugriff auf diese Daten zu gewähren und bei Bedarf nach Kündigung des Vertrages die Daten löschen zu lassen.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
2. Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN- Kaufrecht) anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Landshut.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.